

p.B.24.Liecht.152.
✓ p.B.24.Liecht.141.
✓ p.B.14.21.Liecht.3.
✓ p.B.14.21.Liecht.2.72. - DZ/et
✓ p.B.24.Liecht.130.
✓ p.B.14.21.Liecht.1.
✓ p.B.24.Liecht.154.

den 8. Juli 1977

A k t e n n o t i z

Besuch von Prinz Heinrich von Liechtenstein

Anlässlich des Besuches von Prinz Heinrich kommen folgende Geschäfte zur Sprache:

1. Jugend und Sport

Es wird bei dieser Gelegenheit der schon seit längerer Zeit in Aussicht genommene Notenwechsel vollzogen. Die in der schweizerischen Note erwähnte Beilagen werden nachgereicht.

2. Liechtensteinische Sondierungen in Rom wegen eines allfälligen Beitritts zum Europarat

Ich gebe Prinz Heinrich von der Anregung des Protokollchefs des italienischen Aussenministeriums (siehe Schreiben unserer Botschaft in Rom vom 29.6.1977) Kenntnis. Prinz Heinrich erklärt dazu, dass ihm diese Unterredung schon bekannt sei; aus seiner Haltung lässt sich schliessen, dass nicht an eine unmittelbare Durchführung des Besuchs gedacht wird.

3. Postvertrag

Kürzlich hat zwischen den in Betracht kommenden schweizerischen Stellen eine Aussprache über die Frage des Senders stattgefunden. Ein Antwortschreiben an den Regierungschef ist in Vorbereitung; wir werden der Botschaft eine Kopie zukommen lassen.

4. Währungsabkommen

Wie seinerzeit anlässlich des Gesprächs zwischen dem Bundespräsidenten und dem Regierungschef vereinbart, findet noch vor den Ferien eine Aussprache zwischen den beteiligten schweizerischen Stellen statt. Ich werde am 14. oder 15. Prinz Heinrich über das weitere Vorgehen, insbesondere auch in bezug auf ein allfälliges Treffen mit dem liechtensteinischen Regierungschef, berichten.

Sodann übergibt mir Prinz Heinrich folgende Aufzeichnungen:

5. Beitritt EFTA / Spanien

Die liechtensteinischen Behörden bitten uns, die Einbeziehung Liechtensteins im Falle eines Beitritts Spaniens rechtzeitig zu prüfen, was zugesichert wird (zuständig Integrationsbüro).

6. Gedenkmünze zum 40. Regierungsjubiläum des Landesfürsten

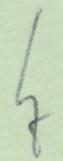
Bei früherer Gelegenheit verhielten sich die schweizerischen Behörden ablehnend. Es stellt sich die Frage, ob heute die schweizerischen zuständigen Stellen noch Einwände haben. Ich sage Prüfung des Begehrens zu; zuständig ist die Finanzverwaltung.

7. Rhodesien-Sanktionen

Die liechtensteinische Aufzeichnung nimmt Bezug auf eine kürzliche UNO-Resolution, in der auch Finanzierungsfragen mit einbezogen sind. Was gedenkt die Schweiz in diesem Zusammenhang zu tun? Liechtenstein wäre an einer entsprechenden Orientierung interessiert, damit es seinerseits entsprechende interne Massnahmen ergreifen kann.

Die vorhandenen Rechtsgrundlagen sollten zum Erlass ergänzender Vorschriften genügen.

Ich weise Prinz Heinrich darauf hin, dass die Frage der Rhodesien-Sanktionen, vor allem auch das Problem der Dreiecksgeschäfte und die Finanzierungsfragen, zur Zeit von uns geprüft würden. Wir werden Liechtenstein über allfällige weitere schweizerische Massnahmen auf dem Laufenden halten (zuständig ist die Politische Direktion I).


(Diez)